

06. 05. 1977

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 772
des Abgeordneten Dahlhof SPD
Drucksache 8/1938

Einzugsbereiche kommunaler Datenverarbeitungszentralen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 772 vom 29. März 1977:

In zunehmendem Maße erfordert die Effektivität von Verwaltungsarbeit in den Kommunen den Einsatz automatischer Datenverarbeitung. Die hohen Kosten dieser Anlagen haben zu Kooperationsverträgen zwischen Gemeinden geführt. Der Kommunale Koordinierungsausschuß für ADV hat unter Berücksichtigung des Prinzips der Einräumigkeit Empfehlungen für Einzugsbereiche ausgesprochen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht die Absicht, aus den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal einen Einzugsbereich zu bilden?
2. Ist die Kooperation im Hinblick auf die vorhandenen unterschiedlichen Anlagen wirtschaftlich vertretbar?
3. Besteht eine rechtliche Möglichkeit, die bestehenden Verträge der Stadt Solingen mit anderen Gebietskörperschaften aufzuheben?
4. Liegt hier ein unzulässiger Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden vor?
5. Wird die Meinung des Städtetages geteilt, wonach der § 9 Abs. 2 des einschlägigen Gesetzes lediglich als letzte Möglichkeit gesehen wird, falls seitens der Kommunalverwaltungen eigene Bemühungen um interkommunale Zusammenarbeit nicht ausreichen?

Antwort des Innenministers vom 29. April 1977 namens der Landesregierung:

Zu Frage 1

Ja. — Dieses legt § 3 Nr. 7 der Verordnung über die Einzugsbereiche kommunaler Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen fest, die am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

Datum des Originals: 29. 04. 1977 / Ausgegeben: 12. 05. 1977

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (0211) 884 439, zu beziehen.

Zu Frage 2

Ja. – Trotz eines gewissen – von der Stadt Solingen allerdings bei weitem zu hoch angesetzten – Umstellungsaufwandes werden sich aus einer rationellen Zusammenarbeit der drei Städte längerfristig erhebliche Vorteile ergeben.

Zu Frage 3

Verträge zwischen der Stadt Solingen und anderen Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung sind der Landesregierung nicht bekannt; sie kann daher zu der Frage nicht Stellung nehmen.

Zu Frage 4

Nein. – § 9 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz, aufgrund dessen die Rechtsverordnung erlassen wird, ist im Gesetzgebungsverfahren sowohl vom Interministeriellen Ausschuß für Verfassungsfragen als auch vom Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags eingehend beraten und geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, daß § 9 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz nicht gegen das Selbstverwaltungsrecht – Artikel 28 GG/78 LV – verstößt (vgl. dazu Seite 11 des Berichts des Ausschusses für Innere Verwaltung vom 7. Januar 1977 – Drucksache 7/3313 –).

Zu Frage 5

Die vom Städtetag formulierte Einschränkung, daß von der Verordnungsmächtigung des § 9 Abs. 2 ADVG NW nur „als letzter Möglichkeit“ Gebrauch gemacht werden sollte, enthält das Gesetz selbst nicht. Gleichwohl hätte auch die Landesregierung eine insgesamt aufeinander abgestimmte freiwillige Zusammenarbeit vorgezogen. Nach einer mehrjährigen „Phase der Freiwilligkeit“ ist sie jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß eine Regelung durch Rechtsverordnung unumgänglich ist.